

Beschluss Nr. 2024-177 | Signatur 0.0.1.4 | Geschäft 2024-0500

Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung, Änderungen per 1. Januar 2025

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2019 hat die Gemeindeversammlung dem Neuerlass der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz zugestimmt. Mit Verfügung vom 21. Februar 2020 wurde die Abfallverordnung vom kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) genehmigt.

Die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung wurden mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2020-268 vom 10. November 2020 genehmigt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. In den Ausführungsbestimmungen sind die Organisation und die Durchführung der Entsorgung der Siedlungsabfälle geregelt.

Seither wurden diverse Separatabfälle versuchsweise in der Wertstoffsammelstelle der Gemeinde gesammelt:

- Akkus und Batterien
- Bücher
- Datenträger
- Druckerpatronen/Toner
- Elektro- und Elektronikgeräte
- Korkwaren
- Plastikflaschen aus anderen Kunststoffen als PET (KUSS)
- Leuchtmittel
- Spraydosen

Diese freiwilligen Dienstleistungen werden von der Bevölkerung rege genutzt und sollen in den Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung abgebildet bzw. ergänzt werden (rot markiert):

Ziff. 32 Folgende Separatabfälle können in der Wertstoffsammelstelle der Gemeinde abgegeben werden:

- a. **Akkus und Batterien**
- b. Altglas
- c. Altmetall
- d. Altöl
- e. Aluminium und Stahlblech
- f. Aluminium-Kapseln und -Pads
- g. **Bücher**
- h. **Datenträger**
- i. **Druckerpatronen/Toner**
- j. **Elektro- und Elektronikgeräte**
- k. Grubengut (Bauschutt)
- l. Karton
- m. **Korkwaren**
- n. **Kunststoff-Sammelsäcke (Plastik)**
- o. **Leuchtmittel**
- p. Papier
- q. **Spraydosen**
- r. Textilien/Schuhe

Ziff. 35 Folgende Separatabfälle sind über den Handel zu entsorgen:

- a. PET-Getränkeflaschen
- b. Pneus
- c. Styropor/Sagex

Streichung:

Batterien

Elektrogeräte

Leuchtmittel

Plastikflaschen aus anderen Kunststoffen als PET

Erwägungen

Auch in Zukunft ist vorgesehen, dass die Wertstoffsammelstelle von einer Person geführt und betreut wird. Somit sind weitere freiwillige Separatsammlungen vor ihrer Einführung auf die personellen Ressourcen zu prüfen.

Der Beschluss über die Änderungen in den Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung ist gestützt auf § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Änderungen in den Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz werden genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Präsidiales und Dienste wird mit der amtlichen Publikation dieses Beschlusses und der Nachführung der Rechtssammlung auf der Website beauftragt.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
4. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz (CMI)
 - Ressortvorsteher Präsidiales und Bevölkerung Kurt Altenburger (per E-Mail)
 - Leiter Sicherheit Stefan Schmucki (per E-Mail)
 - Leiter Werkbetrieb Michael Meierhofer (per E-Mail)
 - Betreuer Entsorgungsstelle Christian Mundt (per E-Mail)

Für richtigen Protokollauszug:



Manfred Hohl, Gemeindeschreiber